

Zahl 234/1 Präs.

Dringlicher Antrag der n.ö. Landesregierung
laut § 23 - Landtagsgeschäftsordnung :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.) In den Absätzen (1) und (2) des § 134
des von dem Hohen Landtage am 30. Jänner 1947 beschlossenen
Gesetzes über die Regelung des Jagdwesens (n.ö. Jagdgesetz)
haben an Stelle der Worte: "am Tage des Wirksamkeitsbeginnes
dieses Gesetzes" die Worte: "am 31. März 1947" zu treten.

2.) Die Landesregierung wird angewiesen, die
Durchführung des Beschlusses zu bewirken."

Steinböck.

Landesrat.